

Bestätigung über die Information zur Einstufung und zu Kurswechseln (A, B) in Klasse 9-10 und zu den Möglichkeiten der Schulabschlüsse an der Montessori-Oberschule Potsdam (integratives System)

Diese Informationen erhalten die Eltern der Schüler\*innen des 9. Jahrgangs auf Elternabenden oder im Einzelgespräch mündlich oder schriftlich. Blatt 1 ist unterschrieben an den Projektleiter / die Projektleiterin zurückzugeben.\*

Hiermit bestätige ich, über die Möglichkeiten und Bedingungen der Schulabschlüsse an der Montessori-Oberschule Potsdam und über die Einteilung in das integrative Kurssystem sowie die Beantragung des Wechsels von A- und B-Kursen durch die Schule informiert worden zu sein.\*

Name der Schülerin/des Schülers:.....

Name der Projektleiterin / des Projektleiters:.....

Ort und Datum: .....

Unterschrift(en) der Eltern:.....

.....

\*Dieses Dokument wird in der Schule aufbewahrt.

## Informationen zu Kurseinteilung und -wechsel

1. Die Lehrer\*innen der **achten Jahrgangsstufe** teilen ihre Schüler\*innen am Ende des Schuljahres in Mathematik, Deutsch und Englisch aufgrund der erbrachten Leistungen in den A – oder B-Kurs ein. Die Eltern werden mit dem Zeugnis darüber informiert.
2. Diese Einteilung gilt ab **Beginn der neunten Klasse**, es sei denn, die Eltern beantragen am Anfang des 9. Schuljahres schriftlich einen Wechsel des Kurses.
3. Ebenfalls teilen die Eltern mit, ob ihr Sohn / ihre Tochter in **Chemie oder in Physik** leistungsdifferenziert unterrichtet werden soll, also in welchem der beiden Fächer eine Bewertung auf A-oder B-Kurs-Niveau angewendet werden soll.
4. Im **ersten Halbjahr** der neunten Klasse sind alle Schüler\*innen in Chemie oder in Physik **im A-Kurs**. Erst mit dem **Halbjahreszeugnis** wird die Einstufung in **A- oder B-Kurs** aufgrund der erbrachten Leistungen mitgeteilt.
5. Steht ein / eine Schüler\*in im B-Kurs 5, wird er / sie automatisch **im folgenden Schulhalbjahr** in den A-Kurs eingestuft. Steht ein / eine Schüler\*in im A-Kurs 2, wird er / sie automatisch in den B-Kurs eingestuft.
6. Nach dem Erhalt des Halbjahreszeugnisses (**Februar**) können die Eltern schriftlich einen Wechsel des Kurses in Mathematik, Deutsch, Englisch, Chemie oder Physik beantragen.
7. Dieser Wechsel kann auch **am Ende des Schuljahres (spätestens am ersten Schultag des neuen Schuljahres in Klasse 10)** für das zehnte Schuljahr beantragt werden. Hier kann letztmalig ein Wechsel vom **A- in den B-Kurs** beantragt werden.
8. In den **ersten drei Monaten der zehnten Klasse** kann nur noch ein Wechsel **vom B-Kurs in den A-Kurs** beantragt werden. (bis November).
9. In Ausnahmefällen muss der Wechsel (von A nach B) zu diesem späten Zeitpunkt von den Eltern **beim zuständigen Schulamt beantragt werden**.
10. Auf dem **Halbjahreszeugnis der zehnten Klasse** erscheinen die endgültigen Kurse, wie sie für den jeweils angestrebten Schulabschluss relevant sind. (Siehe dazu die Informationen zu den Schulabschlüssen im integrativen System).

# ABSCHLÜSSE

## BBR

Berufsbildungs-  
reife

mit Bestehen der 9.  
Klasse

danach  
**BVJ**  
oder  
**(Lehre)**

## EBR

Erweiterte  
Berufsbildungs-  
reife

mit Bestehen der 10.  
Klasse

keine 6

max. 2 x Note 5  
(Ausgleich mit 3!)  
(in einem der Fächer  
Deutsch oder Mathe  
mindestens Note 4)

restliche Noten 4  
Ø 4,0

danach  
**BVJ**  
oder  
**Lehre**  
oder  
**Fachschule**  
(z.B. Sozialassistent)

## FOR

Fachoberschul-  
reife

mit Bestehen der 10.  
Klasse

2 B-Kurse (oder mehr)  
→ min. Note 4

A-Kurs(e)  
→ min. Note 3

(höchstens 1 x Note 4 im  
A-Kurs oder 1 x Note 5 im  
B-Kurs → Ausgleich  
durch B-Kurs 3, WP-Kurs  
3 oder A-Kurs 2 möglich)

→ min. Note 3 in  
zwei weiteren  
Fächern

Ø 4,0

in allen anderen  
Fächern  
keine 6  
2 x 5 mit Ausgleich  
(in entsprechender  
Fächergruppe)

danach  
**Lehre**  
oder  
**Fachschule**  
oder  
**Fachoberschule**  
(Fachabitur)

## FOR-Q

Fachoberschul-  
reife mit  
Qualifikation zum  
Besuch der  
gymnasialen  
Oberstufe

mit Bestehen der 10.  
Klasse

3 B-Kurse (oder mehr)  
→ min. Note 3

A-Kurs  
→ min. Note 2

(höchstens 1 x Note 3 im  
A-Kurs oder 1 x Note 4 im  
B-Kurs → Ausgleich  
durch B-Kurs 2, WP-Kurs  
2 oder A-Kurs 1 möglich)

→ min. Note 2 in  
zwei weiteren  
Fächern

Ø 3,0

in allen anderen  
Fächern  
keine 6  
1 x 5 mit Ausgleich  
(in entsprechender  
Fächergruppe)

danach  
**Gesamtschule**  
oder  
**OSZ**  
(Fachabitur oder  
Abitur)

## Möglichkeiten und Anforderungen der Schulabschlüsse:

### **Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-V)**

vom 2. August 2007 (GVBl.II/07, [Nr. 16], S.200)

zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 45])

#### **§ 57**

##### **Abschlüsse im integrativen System**

(1) Abschlüsse und Berechtigungen werden auf Grund eines Beschlusses der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 10 vergeben, wenn die Mindestbedingungen gemäß den Absätzen 2 bis 5 erfüllt wurden.

(2) In bildungsgangübergreifenden Klassen erwirbt den erweiterten Hauptschulabschluss/die erweiterte Berufsbildungsreife, wer

1. in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder
2. bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens zwei mangelhafte Leistungen aufweist und jede mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung ausgleichen kann. Dabei müssen in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden.

Soweit Fächer in B-Kursen unterrichtet werden, erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage der gemäß § 55 Abs. 5 Satz 2 in die entsprechenden Leistungen eines A-Kurses umgerechneten Leistungen.

(3) Der Ausgleich für jedes Fach der Fächergruppe I muss durch ein anderes Fach dieser Fächergruppe erfolgen.

(4) In bildungsgangübergreifenden Klassen erwirbt den Realschulabschluss/die Fachoberschulreife, wer

1. in mindestens **zwei B-Kursen** mindestens ausreichende Leistungen,
2. in A-Kursen mindestens befriedigende Leistungen,
3. in zwei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen und
4. in den anderen Fächern im Durchschnitt der Noten mindestens 4,0 erreicht hat. Die zweite Stelle nach dem Komma bleibt unberücksichtigt. Dabei dürfen keine ungenügende Leistung und höchstens zwei mangelhafte Leistungen vorliegen.

Es darf höchstens eine ausreichende Leistung im A-Kurs oder höchstens eine mangelhafte Leistung in einem B-Kurs auftreten, wenn diese gemäß Satz 5 ausgeglichen werden kann. Eine ausreichende Leistung im A-Kurs oder eine mangelhafte Leistung im B-Kurs ist durch mindestens eine gute Leistung im A-Kurs oder eine mindestens befriedigende Leistung im B-Kurs oder in dem Fach des Wahlpflichtunterrichts der Fächergruppe I auszugleichen.

(5) In bildungsgangübergreifenden Klassen erwirbt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, wer

1. in mindestens **drei B-Kursen** mindestens befriedigende Leistungen,
2. im A-Kurs mindestens gute Leistungen,
3. in zwei weiteren Fächern mindestens gute Leistungen und
4. in den anderen Fächern im Durchschnitt der Noten mindestens 3,0 erreicht hat. Die zweite Stelle nach dem Komma bleibt unberücksichtigt. Dabei darf keine ungenügende Leistung und höchstens eine mangelhafte Leistung vorliegen.

Es darf höchstens eine befriedigende Leistung im A-Kurs oder höchstens eine ausreichende Leistung in einem B-Kurs auftreten, wenn diese gemäß Satz 5 ausgeglichen werden kann. Eine befriedigende Leistung im A-Kurs oder eine ausreichende Leistung im B-Kurs ist durch mindestens eine sehr gute Leistung im A-Kurs oder eine mindestens gute Leistung im B-Kurs oder in dem Fach des Wahlpflichtunterrichts der Fächergruppe I auszugleichen.

(6) Mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 wird der Hauptschulabschluss/die Berufsbildungsreife erworben.